

**3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz****Neues aus dem Steuerrecht****Cyber-Security NIS 2  
Anforderung an die öffentliche Hand**

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist Frühling und die Natur erwacht. Auch bei den Gesetzgebern kann man durch neue Gesetze und Richtlinien den Eindruck gewinnen, dass die Tatkraft zunimmt. So wurde auf Ebene des Landes NRW das dritte NKF-Weiterentwicklungsgesetz verabschiedet. Auf EU-Ebene entwickelt man neue Standards für die Cyber-Sicherheit, die auch die öffentliche Hand betrifft. Beide angesprochene Entwicklungen finden Sie zusammengefasst in diesem Newsletter.

Natürlich haben wir weiterhin neue Urteile etc. auch wieder für Sie aufgearbeitet. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr BDO-Team

### Kontaktieren Sie uns:



ANDREAS JUERGENS  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Geschäftsführer  
Tel.: +49 0251 322015 0  
[Andreas.Juergens@bdo-concunia.de](mailto:Andreas.Juergens@bdo-concunia.de)

### Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „BDO Public Sector“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter [www.bdo.de](http://www.bdo.de) und [www.bdo-concunia.de](http://www.bdo-concunia.de).

Mit unserem „BDO Public Sector“ berichten wir über Entwicklungen bei öffentlichen Institutionen in der Verwaltungsführung, im Haushalts- und Rechnungswesen, im IT-Bereich sowie im Steuerrecht und öffentlichen Wirtschaftsrecht.

Die Autoren haben diese Informationen in Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis da-für, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem „BDO Public Sector“ nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

**Inhaltsverzeichnis**

1. Haushalts- und Rechnungswesen.....	3
1.1. Die elektronische Rechnung kommt.....	3
1.2. Drittes NKF-Weiterentwicklungsgesetz in NRW verabschiedet.....	3
2. Öffentliches Wirtschaftsrecht.....	5
2.1. Vergaberecht: Ausschluss bei mangelhafter vorheriger Leistung.....	5
3. Öffentliches Steuerrecht.....	6
3.1. BMF-Schreiben zum Ausweis einer falschen Steuer in Rechnung an Endverbraucher .....	6
3.2. Steht die Kettenzusammenfassung von BgA auf der Kippe? .....	7
4. IT .....	9
4.1. Mehr Sicherheit durch EU-NIS2.....	9
5. In eigener Sache .....	10
5.1. Webtalk - Dienst(ags)besprechung .....	10
5.2. Seminare .....	11
Impressum.....	14

## 1. Haushalts- und Rechnungswesen

### 1.1. Die elektronische Rechnung kommt

Nach langem Hin und Her hat der Bundesrat am 22.03.2024 dem Wachstumschancengesetz zugestimmt, sodass die letzte Hürde im Gesetzgebungsverfahren genommen wurde. Damit wird es ab 2025 Änderungen im Umsatzsteuergesetz geben. Deutschland macht von der Ausnahmegenehmigung der EU-Kommission Gebrauch und überholt die EU-Bestrebungen „VAT in the Digital Age“ - kurz „ViDA), die u. a. ebenfalls elektronische Rechnungen vorsehen werden.

In Deutschland werden ab dem 01.01.2025 elektronische Rechnungen im inländischen B2B-Bereich verpflichtend. Diese Rechnungen müssen in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und der EU-Norm CEN 16931 entsprechen. Sie werden eine große Anzahl an umsatzsteuerlichen und darüber hinausgehenden Informationen enthalten und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen.

Alternativ dürfen Rechnungsaussteller und -empfänger vereinbaren, andere elektronische Formate zu verwenden, wenn die erforderlichen Informationen daraus richtig und vollständig extrahiert werden können und mit der Norm kompatibel sind. Dazu gehören bspw. X-Rechnungen und solche im ZUGFeRD-Format, aber bei Erfüllung der Kompatibilität können auch EDI-Rechnungen elektronische Rechnungen darstellen. Hybride Formate (bspw. pdf-Dateien mit eingebettetem strukturierten Datensatz) sind zulässig. Sie haben den Vorteil, dass sie lesbar sind, der strukturierte Teil ist für steuerliche Zwecke allerdings führend.

Papierrechnungen sowie Rechnungen in anderen elektronischen Formaten, die die Voraussetzungen für eRechnungen nicht erfüllen, gelten zukünftig als „sonstige Rechnungen“ und werden für inländische B2B-Umsätze nicht mehr zulässig sein.

Umsätze an ausländische Unternehmer und an (meist private) Endkunden im B2C-Bereich fallen nicht in den Anwendungsbereich der eRechnung.

Das Gesetz sieht die Anwendung ab 01.01.2025 verpflichtend vor, definiert allerdings Übergangsfristen. Umsätze bis zum 31.12.2026 dürfen mittels Papierrechnung oder in anderen elektronischen Formaten (dann aber mit Zustimmung des Rechnungsempfängers) fakturiert werden. Unternehmen mit einem Gesamtumsatz unterhalb von 800.000 EUR erhalten eine ein Jahr längere Übergangsfrist bis 31.12.2027. Für das EDI-Verfahren gibt es weitere Erleichterungen, zudem wurden Ausnahmen für Kleinbetragsrechnungen und Fahrscheine definiert.

Trotz dieser Übergangsfristen empfiehlt sich eine frühzeitige Befassung mit dem Thema, da der Empfang von eRechnungen ab 01.01.2025 möglich sein muss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer pdf- oder Papierrechnung. Die Analyse des Status Quo, insb. der bislang eingesetzten Software und der vorhandenen Rechnungsprozesse, ist dabei der erste Schritt.

**Thomas Dempewolf**  
Steuerberater, Partner  
Tax & Legal  
Tel.: +49 40 30293294  
[thomas.dempewolf@bdo.de](mailto:thomas.dempewolf@bdo.de)

### 1.2. Drittes NKF-Weiterentwicklungsgesetz in NRW verabschiedet

Der Landtag in NRW hat am 28. Februar 2024 das dritte NKF-Weiterentwicklungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz gilt in wesentlichen Teilen bereits zum 31.12.2023. Zum einen wurden neue Regelungen zum Haushaltsausgleich geschaffen, in dem mit dem Instrument des Jahresfehlbetrags/Verlustvortrags der fiktive Haushaltsausgleich durch spätere Überschüsse ermöglicht wird. Bei der Haushaltsplanung wurde dafür in § 79 Abs.3 GO NRW eine neue Regelung aufgenommen. Der Aufsichtsbehörde werden im Rahmen der Haushaltsplanungen weiterhin mehrere neue Aufgaben und mehr Befugnisse eingeräumt.

Bei den Kreditaufnahmen soll am Ende des Jahres eine Bereinigung in der Weise erfolgen, dass die aufgenommenen Darlehen dem investiven Bereich bzw. den Krediten zur Liquiditätssicherung zugeordnet werden.

Die Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses wurde auf sechs Monate ausgedehnt, da die fristgerechte Jahresabschlusserstellung nach drei Monaten nur den wenigsten Gemeinden gelang. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist bei einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine Rotationspflicht nach fünf Jahren eingeführt worden. Nach unseren Informationen ist eine interne Rotationspflicht innerhalb einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausreichend. Die Rotationspflicht gilt auch bei Prüfungen von Eigenbetrieben.

Wenn verselbstständigte Aufgabenbereiche - beispielsweise eine GmbH, eine AöR oder ein Eigenbetrieb - ihren Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen, können jetzt die größenabhängigen Erleichterungen für Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB in Anspruch genommen werden. Für kleine Kapitalgesellschaften ist dann kein Lagebericht mehr aufzustellen. Sollte in den Satzungen/Gesellschaftsverträgen aber der Verweis der Aufstellungspflichten nach großen Kapitalgesellschaften enthalten sein, sind diese Aufstellungserleichterungen nicht möglich. Die Satzungen/Gesellschaftsverträge sind also vorab anzupassen. Für die kleinen bzw. mittelgroßen verselbstständigten Aufgabenbereiche entfällt damit die Aufstellungspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 2026 für das Jahr 2025. Für verselbstständigte Aufgabenbereiche, die nach NKF ihren Jahresabschluss aufstellen, gelten diese Erleichterungsvorschriften nicht. Weiterhin sind die Angabepflichten zu den Gesamtbezügen der Gremien deutlich reduziert worden.

Die Kommunalhaushaltsverordnung in NRW soll nun im Nachgang geändert werden. Außerdem müssen zahlreiche Muster angepasst werden. Das zuständige Ministerium MHKBD sammelt nach unseren Informationen zurzeit verschiedene Anwendungsfragen und stellt die Beantwortung der Fragen kurzfristig in Form von „FAQs“ den öffentlichen Körperschaften zur Verfügung.

Wir werden weiterhin verschiedene Fortbildungsveranstaltungen zu der Thematik durchführen. Gerne können Sie sich bei Fragen an uns wenden.

**Andreas Jürgens**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 0251 322015 0

[Andreas.Juergens@bdo-concunia.de](mailto:Andreas.Juergens@bdo-concunia.de)

## 2. Öffentliches Wirtschaftsrecht

### 2.1. Vergaberecht: Ausschluss bei mangelhafter vorheriger Leistung

In einem kürzlich ergangenen Beschluss der Vergabekammer des Bundes (VK Bund, 17.08.2023 - VK2-56/23) wurde hervorgehoben, dass Unternehmen aufgrund mangelhafter Leistung bei vorherigen öffentlichen Aufträgen von laufenden Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können. Diese Entscheidung unterstreicht die Bedeutung der Qualitätsanforderungen und stellt klare Richtlinien für zukünftige Vergabeverfahren auf.

Der § 62 EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A gibt öffentlichen Auftraggebern das Recht, Unternehmen auszuschließen, die wesentliche Anforderungen bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortwährend mangelhaft erfüllt haben.

Ein Unternehmen, das in früheren Projekten erhebliche Mängel zeigte, wurde von einem Vergabeverfahren für Wärmedämmarbeiten ausgeschlossen. Die VK Bund bestätigte diesen Ausschluss, basierend auf der mangelhaften Leistung in vorangegangenen Aufträgen.

Diese Entscheidung betont die Notwendigkeit der Einhaltung von Vertragspflichten und setzt ein klares Zeichen zur Erbringung qualitativ hochwertiger Leistungen in öffentlichen Aufträgen. Unternehmen sind somit angehalten, ihre Leistungsstandards kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern.

#### **Andreas Jürgens**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 0251 322015 0

[Andreas.Juergens@bdo-concunia.de](mailto:Andreas.Juergens@bdo-concunia.de)

## 3. Öffentliches Steuerrecht

### 3.1. BMF-Schreiben zum Ausweis einer falschen Steuer in Rechnung an Endverbraucher

#### Hintergrund

Ein Unternehmer, der in einer Rechnung für eine Leistung einen unrichtigen (Abs. 1) oder unberechtigten Steuer ausweis (Abs. 2 S. 1) gesondert ausweist, schuldet gem. § 14c UStG auch den Mehrbetrag bzw. den ausgewiesenen Betrag. Diese Vorschrift basiert auf Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG. Das Unionsrecht bestimmt jedoch lediglich, dass die Mehrwertsteuer von jeder Person geschuldet wird, die diese Steuer in einer Rechnung ausweist. Im deutschen Recht hingegen wird zwischen verschiedenen Fallkonstellationen unterschieden. Der BFH entschied in seinem Urteil vom 13.12.2018 - V R 4/18, dass eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG auch bei einer ausgestellten Rechnung an einen Nichtunternehmer entsteht. Der EuGH sprach sich jedoch mit Urteil vom 8.12.2022, C-378/21, Finanzamt Österreich, dagegen aus.

#### Entscheidung des EuGH

Der EuGH entschied, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung an einen Endverbraucher erbracht hat und in seiner Rechnung einen falsch berechneten Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, den Mehrbetrag nicht nach Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG schuldet. Art. 203 der Richtlinie findet in einem solchen Szenario keine Anwendung. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Rechnung ausschließlich an einen Endverbraucher gerichtet wird, da dieser nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall geht die Rechtsprechung davon aus, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt.

#### Umsetzung im deutschen Recht

Als Reaktion auf das EuGH-Urteil hat das Bundesministerium der Finanzen nun mit seinem Schreiben vom 27.02.2024 - III C 2 - S 7282/19/10001:002 reagiert. Hierbei legt das BMF für die Finanzverwaltung fest, dass der Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes für alle offenen Fälle unionsrechtskonform einschränkend auszulegen ist. Dies bedeutet: Hat ein Unternehmer tatsächlich eine Lieferung oder sonstige Leistung erbracht und eine Rechnung mit einem fehlerhaften Steuerausweis an einen Endverbraucher ausgestellt, entsteht keine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG. Entsprechendes gilt für einen unberechtigten Steuerausweis durch einen Kleinunternehmer gem. § 14c Abs. 2 S. 1 UStG. Auf die übrigen Fälle des § 14c Abs. 2 UStG sind die Grundsätze des EuGH-Urteils nicht anwendbar, da die grundlegende Voraussetzung des Urteils, nämlich die tatsächliche Erbringung einer Leistung durch einen Unternehmer, hier nicht gegeben ist. Entsteht keine Steuerschuld nach § 14c UStG, ist auch keine Berichtigung des Steuerbetrages notwendig.

Als „Endverbraucher“ in diesem Kontext gelten Nichtunternehmer und Unternehmer, die nicht als solche handeln. Bei der Beurteilung, ob tatsächlich ein Endverbraucher als Leistungsempfänger gehandelt hat kann die Art der Leistung berücksichtigt werden. Bestehen jedoch Zweifel, ob es sich um einen Unternehmer oder einen Endverbraucher handelt, sind die Grundsätze des EuGH-Urteils nicht anzuwenden und es entsteht eine Steuerschuld nach § 14c UStG. Für die Entstehung der Steuerschuld spielt es keine Rolle, ob und ggf. in welchem Umfang ein tatsächlicher Vorsteuerabzug erfolgte. Könnte der Rechnungsadressat sein Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen, geht die Rechtsprechung von einer Gefährdung des Steueraufkommens aus, was zur Nichtanwendung des EuGH-Urteils führt. Nachweispflichten ergeben sich sowohl für die Finanzbehörde als auch für den Unternehmer. Die Finanzbehörde hat nachzuweisen, dass es sich um einen falschen Steuerausweis handelt. Der Unternehmer muss jedoch glaubhaft und plausibel darstellen und begründen können, dass die fragliche Rechnung an einen Endverbraucher gestellt worden ist.

#### Folgen des Urteils

Das Urteil des BFH vom 13.12.2018 ist durch die EuGH-Entscheidung überholt und daher nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird entsprechend angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind die Neueinfügungen des Absatzes 1a in Abschnitt 14c.1 und des Absatzes 1a in Abschnitt 14c.2. Diese spiegeln oben Beschriebenes wider.

## Fazit

§ 14c UStG wird ab sofort unionsrechtskonform einschränkend ausgelegt. Stellt ein Unternehmer einem Endverbraucher für eine tatsächlich erbrachte Dienstleistung eine Rechnung aus, die einen falschen bzw. unberechtigten Steuerausweis beinhaltet, entsteht keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG bzw. § 14c Abs. 2 S. 1 UStG. Es bedarf in diesen Fällen keiner Berichtigung des Steuerbetrags. Kritisch werden dabei insbesondere die Fälle werden, bei denen nicht sicher geklärt werden kann, ob die Rechnungsempfänger tatsächlich alles Endverbraucher sind. In der Praxis könnte dies z.B. der Fall sein bei dem gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer auf Parktickets.

### Henning Overkamp

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 0251 322015 0

[Henning.Overkamp@bdo-concunia.de](mailto:Henning.Overkamp@bdo-concunia.de)

## 3.2. Steht die Kettenzusammenfassung von BgA auf der Kippe?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Beschluss vom 31. Januar 2024 (V R 43/21) Zweifel an der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) anerkannten Kettenzusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art geäußert. Der BFH hat das BMF daher aufgefordert dem Revisionsverfahren gemäß § 122 Abs. 2 S. 3 der Finanzgerichtsordnung beizutreten. Der BFH sieht den Beitritt als erforderlich an, da die Richter des BFH es als zweifelhaft ansehen, ob die Finanzverwaltung den § 4 Abs. 6 S. 1 KStG zutreffend auslegt. Genauer bezeichnet halten es die Richter für möglich, dass die Regelungen des BMF-Schreibens vom 12. November 2019 (IV C 7 - S 2706/08/10004, BStBl I 2009, 1303) nicht mit geltendem Recht in Einklang stehen.

Im vorliegenden Fall unterhielt die Klägerin, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die Betriebe Wasserversorgung und Freibad. Im Jahr 2007 entschied sich die Klägerin dafür, die alte Kesselanlage zur Beheizung des betriebenen Freibades zu ersetzen und stattdessen ein auf die Wärmebedürfnisse des Freibades ausgerichtetes Blockheizkraftwerk (BHKW I) auf dem Gelände des Freibades zu errichten. Das BHKW I wird mit Biogas betrieben. Die entsprechende Biogasanlage befindet sich an einem anderen Ort auf gemeindlichem Gebiet. Die für die Biogaserzeugung notwendige Wärme wurde durch ein zweites, kleineres BHKW (BHKW II) an der Biogasanlage produziert. Der in beiden BHKW erzeugte Strom wurde an die Stadtwerke als Stromversorger verkauft.

Während der Monate Mai bis September wurde die im BHKW I produzierte Wärme überwiegend zur Erwärmung des Freibades verwendet. In den Wintermonaten wurde hingegen ein Neubaugebiet (Drittkunden), für das ein Anschlusszwang bestand, mit Wärme versorgt.

In den Streitjahren 2009 bis 2014 verrechnete die Klägerin in ihren Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen die negativen Einkünfte aus dem Betrieb des Freibades im Rahmen eines BgA „Versorgung“ mit den Einkünften aus der Wasserversorgung und aus der Strom- und Wärmeerzeugung aus dem Betrieb der zwei BHKW. Dem hielt das Finanzamt entgegen, dass der Freibadbetrieb nicht mit dem BgA „Versorgung“ zusammengefasst werden könne. Zur Begründung führte das Finanzamt an, dass eine nach dem Gesamtbild der Verhältnisse objektive enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht nach § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG insoweit nicht bestehe.

Im erstinstanzlichen Verfahren gab das FG Schleswig-Holstein (Urteil vom 17. Juni 2021 - K 115/17) der Klage statt und ließ die Verrechnung der Verluste aus dem Betrieb des Freibades mit den Einkünften aus einem zusammengefassten Versorgungs-BgA zu.

Das Finanzamt legte gegen diese Entscheidung Revision ein und macht mit dieser geltend, dass das FG zu Unrecht eine wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung im Sinne von § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 KStG zwischen dem BgA Freibad und dem BgA BHKW („Versorgung“) angenommen habe.

Der seit Anfang 2024 für die Besteuerung der öffentlichen Hand zuständige V. Senat äußert nun Zweifel an der Sichtweise des BMF zur Anwendung des § 4 Abs. 6 KStG (BMF v. 12.11.2009, BStBl. I 2009, 1303). Im Streitfall ist somit einerseits zu klären, ob nach § 4 Abs. 6 S. 1 KStG eine Zusammenfassung ohne organisatorische Verflechtung der zusammenzufassenden BgA möglich ist und andererseits, ob die Vorschrift eine mehrstufige Zusammenfassung von mehr als zwei BgA gestattet.

Die Finanzverwaltung verlangt für die Anwendung von § 4 Abs. 6 KStG bislang keine organisatorische Verflechtung, sondern lässt es ausreichen, dass zur Ausübung des steuerlichen Wahlrechts für den zusammengefassten BgA lediglich eine eigenständige Gewinnermittlung vorgenommen wird. Zudem erkennt das BMF die Kettenzusammenfassung mehrerer BgA an und sieht es als ausreichend an, dass die Zusammenfassungsvoraussetzungen nur zwischen dem zusammenzufassenden und einem der bereits zusammengefassten BgA vorliegt. Im vorliegenden Fall zwischen BgA BHKW und BgA Freibad, nicht aber auch zum BgA Wasserversorgung.

Der V. Senat des BFH fordert das BMF daher dazu auf, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Ermöglicht § 4 Abs. 6 S. 1 KStG eine Zusammenfassung ohne organisatorische Verflechtung der zusammenzufassenden Betriebe gewerblicher Art (BgA)?

Gestattet § 4 Abs. 6 S. 1 KStG eine mehrstufige Zusammenfassung von mehr als zwei BgA, bei der auf einer ersten Stufe zwei BgA zusammengefasst werden und es dann auf einer zweiten Stufe für die Zusammenfassung dieser zusammengefassten BgA mit einem weiteren BgA ausreicht, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 S. 1 KStG nur zu einem der bereits zusammengefassten BgA vorliegen?

Es bleibt abzuwarten ob und wie sich das BMF im vorliegenden Fall einlässt und wie der V. Senat die Voraussetzungen der Zusammenfassung von BgA gemäß § 4 Abs. 6 KStG zukünftig auslegt. Mit einer Entscheidung in dieser Angelegenheit wird nach aktuellem Stand noch in diesem Jahr gerechnet.

**Henning Overkamp**

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 0251 322015 0

[henning.overkamp@bdo-concunia.de](mailto:henning.overkamp@bdo-concunia.de)

## 4. IT

### 4.1. Mehr Sicherheit durch EU-NIS2

Die steigende Anzahl von Cyberangriffen gerade auch auf öffentliche Einrichtungen resultiert in immer höhere Mehraufwände für Vorfallsbewältigung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund werden effektive Präventions- und Reaktionsmaßnahmen unerlässlich.

Mit dem Ziel einer regulatorischen Vereinheitlichung reagiert die Europäische Union u. a. mit der EU-NIS2 Richtlinie. NIS steht in diesem Kontext für Netzwerk- und Informationssicherheit. Dabei ersetzt und erweitert die neue Richtlinie ihre Vorgängerin NIS1 und wird durch das NIS2-Umsetzungsgesetz (NIS2UmsuCG) in nationales Recht überführt. Für die Umsetzung ist den EU-Mitgliedsstaaten eine Frist bis Oktober 2024 auferlegt worden. In der Gesetzgebung werden dabei Mindeststandards definiert, die durch betroffene Einrichtungen umgesetzt und eingehalten werden müssen.

Das NIS2UmsuCG legt achtzehn Sektoren, darunter auch die öffentliche Verwaltung, fest, denen eine besondere Bedeutung für die Gesellschaft beigemessen wird. Im Unterschied zu privatwirtschaftlichen Einrichtungen wird erwartet, dass öffentliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe automatisch zu den besonders wichtigen Einrichtungen gezählt werden. Dazu ist eine noch nicht veröffentlichte Anlage 3 zum Gesetz geplant.

Mit Einordnung einer öffentlichen Einrichtung in diese Kategorie müssen neue Pflichten umgesetzt werden. So bestehen beispielsweise Pflichten zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen unter Einhaltung vorgegebener Fristen und Inhalte.

Daneben sind ebenso Maßnahmen in verhältnismäßigem Umfang umzusetzen. Dazu zählen u. a. ein Risikomanagement, der Test von Szenarien zur Bewältigung von IT-Vorfällen und Konzepte zum Management von Schwachstellen. Darüber hinaus fordert das NIS2UmsuCG die Einbeziehung der Lieferanten und Dienstleister und somit die Sicherstellung der IT-Sicherheit über die gesamte Lieferkette hinweg, z. B. beim Erwerb und der Wartung von Hardware.

Voraussichtlich ab Oktober 2024 werden, mit Inkrafttreten des NIS2UmsuCG, konkrete Fristen für die Implementierung der gestellten Anforderungen feststehen. Die Umsetzung der geforderten Punkte soll durch entsprechende Aufsichtsbehörden geprüft werden.

Die vom Gesetzgeber zu erwartenden Fristen werden wahrscheinlich nicht mit dem zeitlichen Umfang für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen korrelieren. Dies bedeutet, dass sich die öffentlichen Einrichtungen schon jetzt mit der Analyse ihrer IT-Sicherheit auseinandersetzen müssen, um die umzusetzenden Maßnahmen zu identifizieren und angehen zu können.

Unsere Experten der BDO Cyber Security GmbH können Sie bei der Analyse und Umsetzung der Maßnahmen unterstützen. Nach einem Ersttermin zur Absprache führen wir gemeinsam mit Ihnen eine SOLL-IST-Analyse durch, ermitteln Abweichungen und erstellen einen individuellen, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Maßnahmenplan. Bei der Etablierung der Maßnahmen stehen wir Ihnen selbstverständlich ebenso zu Seite.

**Manuel Ressel**

Tel.: +49 173 1958650

[Manuel.Ressel@bdosecurity.de](mailto:Manuel.Ressel@bdosecurity.de)

**Liane Kiesewalter**

Tel.: +49 151 26261856

[Liane.Kiesewalter@bdosecurity.de](mailto:Liane.Kiesewalter@bdosecurity.de)

## 5. In eigener Sache

### 5.1. Webtalk - Dienst(ags)besprechung

Mit unserem Format „DIENST(AGS)BESPRECHUNG“ über aktuelle Entwicklungen bei öffentlichen Institutionen haben wir am 4. Juni 2024 die nächste Veranstaltung geplant.

Das Moderatorduo Andreas Jürgens und Christian Trost (unser Expertenteam für öffentliche Unternehmen und Verwaltung) hat in dem einstündigen Format unterschiedliche Themen aus Betriebswirtschaft, Rechnungslegung und Steuerrecht aufgegriffen und wurde dabei durch weitere fachliche Experten der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützt.

Der WEBTALK ist kostenfrei - wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! Eine separate Einladung folgt!

## 5.2. Seminare

16.-18.04.2024

Die Besteuerung Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin und Online (Zoom)

23.04.2024

Kommunale Betriebe und Beteiligungen - steuerungsrelevante rechtliche und steuerrechtliche Herausforderungen

Referent: Herr RA/StB Henning Overkamp

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

13.-16.05.2024

Besteuerung der öffentlichen Hand - Kompaktkurs

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Online (BigBlueButton)

13.05.2024

Besteuerung der öffentlichen Hand - Grundlagen Teil 1

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Online (BigBlueButton)

14.05.2024

Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG (Basiswissen) - Teil 2

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Online (BigBlueButton)

14./15.05.2024 und 22./23.05.2024

Fachkraft für Steuerfragen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Referent: Herr RA/StB Henning Overkamp

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

15.05.2024

Kommunale Betriebe und Beteiligungen - Strukturen und Prozesse im Konzern erfolgreich gestalten

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

15.05.2024

Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG (Professional) - Teil 3

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Online (BigBlueButton)

16.05.2024

Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG Umsetzung in der Praxis - Teil 4

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Online (BigBlueButton)

16.05.2024

Tax Compliance Management System (TCMS) - Teil 5

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Online (BigBlueButton)

21.05.2024

Kommunen als Schuldner der Umsatzsteuer

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)

Veranstaltungsort: Hannover

22.05.2024

Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts - Aufbauseminar

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)

Veranstaltungsort: Hannover

22.-23.05.2024

Fachkraft für Steuerfragen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts- Modul 2 und 3

Referent: Herr RA/StB Henning Overkamp

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

23.05.2024

Tax Compliance für die öffentliche Hand

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)

Veranstaltungsort: Hannover

17.06.2024

§ 2b UStG - so gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Verwaltung inkl. Eläuterung der aktuellen BMF-Schreiben

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin und Online (Zoom)

02.07.2024

Tax Compliance Management System Rechnungsprüfung

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin und Online (Zoom)

03.07.2024

Grundlagen Betriebe gewerblicher Art (§ 4 KStG)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut MV

Veranstaltungsort: Schwerin

08.07.2024

Grundlagenseminar: Umsatzsteuer für Kommunen sowie andere jPdöR

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut MV

Veranstaltungsort: Rostock

09.07.2024

§ 2b UStG - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Praxisseminar

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut MV

Veranstaltungsort: Rostock

10.07.2024

Tax Compliance für die öffentliche Hand

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut MV

Veranstaltungsort: Rostock

16.07.2024

Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR - Aufbauseminar

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)

Veranstaltungsort: Online

17.07.2024

Tax Compliance für die öffentliche Hand

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (NSI)

Veranstaltungsort: Online

## Impressum

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Andreas Engelhardt

Vorstand: WP StB Andrea Bruckner und RA Parwáz Rafiqpoor (Vorsitzende) WP StB Roland Schulz • WP Dr. Jens Freiberg  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)